



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU

# Vollzugshilfe Bauten und Anlagen in Moorlandschaften



Die neue

SuisseMelio, Olten, 14. Juni 2017

Andreas Stalder, Sektion Landschaftsmanagement, BAFU

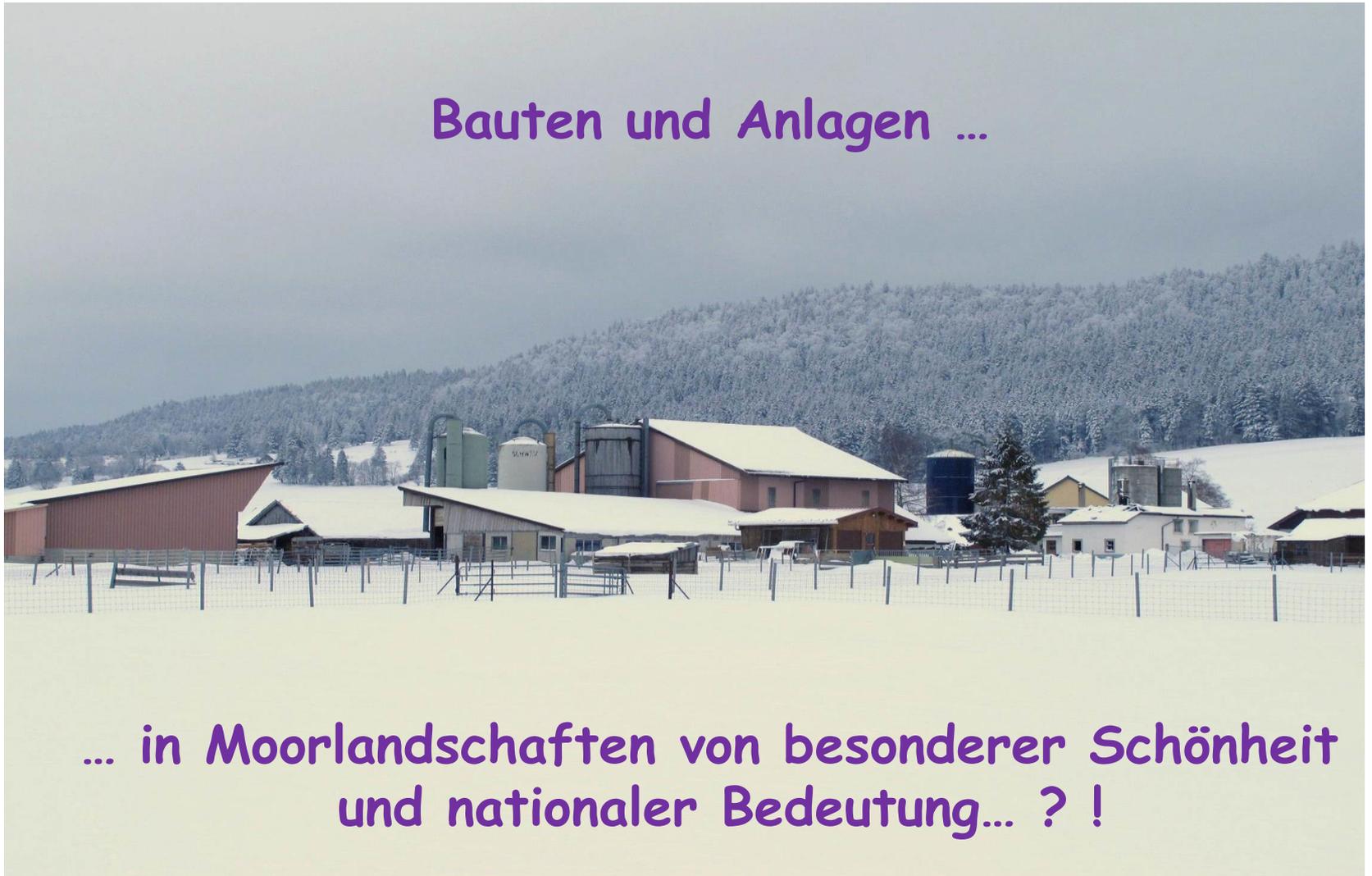


... von besonderer Schönheit und  
von nationaler Bedeutung ... !





## Bauten und Anlagen ...



... in Moorlandschaften von besonderer Schönheit  
und nationaler Bedeutung... ? !



... zulässige Nutzung ?  
... schutzzieldienlich  
oder mindestens  
schutzzielverträglich ?





# Inhalt

1. Anlass für die Vollzugshilfe
2. Stellenwert der Vollzugshilfe
3. Adressaten der Vollzugshilfe
4. Ziele der Vollzugshilfe
5. Wichtigste Inhalte der Vollzugshilfe  
Wie nutze ich die Vollzugshilfe ?



# 1. Anlass für die Vollzugshilfe

- **Rechtlich komplexe Materie:**
  - Art. 78 Abs.5 BV («Rothenthurm-Artikel»)
  - Art. 23b ff NHG vom 24. März 1995
  - Moorlandschaftsverordnung vom 1. Mai 1996
  - überlagerndes / flankierendes Recht:  
RPG, kant. Planungs- und Baurecht;  
Landwirtschafts- und Waldrecht
- **Unterschiedliche Zuständigkeiten für den Vollzug**
- **Negatives Ergebnis Wirkungskontrolle Moorschutz**
- **Vollzugserfahrung; Vollzugsprobleme**  
..... aus allen Sektoralpolitiken und aus der Raumplanung
- **Wunsch der Vollzugsbehörden, v.a. aus den Kantonen**



## 2. Stellenwert der Vollzugshilfe

Die Vollzugshilfe wurde in Zusammenarbeit mit den Bundesämtern für Landwirtschaft (BLW) und für Raumentwicklung (ARE) erarbeitet.

- Sie konkretisiert unbestimmte Rechtsbegriffe
  - Sie will eine einheitliche Vollzugspraxis fördern
  - Sie will die sich stellenden Fragen illustrieren
- **Berücksichtigen Vollzugsbehörden diese Vollzugshilfe, können sie davon ausgehen, dass sie das Bundesrecht rechtskonform vollziehen. In den gegebenen Ermessensspielräumen können aber auch andere Lösungen rechtskonform sein.**

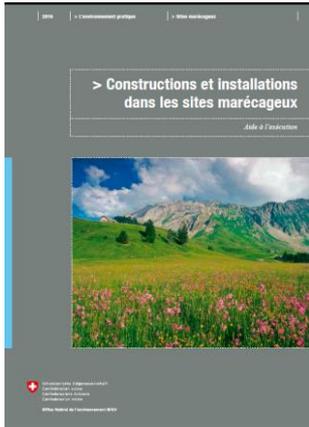


# 3. Adressaten der Vollzugshilfe

- Adressaten der **Vollzugshilfe**:

- **Akteure, welche Bauten und Anlagen in Moorlandschaften planen, beurteilen und bauen**

Planer, Architekten, Raumplanungs- und Baubewilligungsbehörden in Gemeinden und Kantonen, Fachstellen aus Landwirtschaft (Meliorationen), Waldwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Beschwerdeinstanzen



- Adressaten des **ergänzenden Faltblattes**

- **weitere Interessierte und Behörden**

Bauherren, nicht federführende Mitglieder von Kollegialbehörden wie Baukommissionen, Alp- und Meliorationsgenossenschaften





## 4. Ziele der Vollzugshilfe

### Fokus: Beurteilung von konkreten Vorhaben !

- Erläuterung der rechtlichen Grundlagen und ihres Zusammenwirkens
- Erläuterung der fachlichen Grundlagen
- Erläuterung der unbestimmten Rechtsbegriffe und der mit ihrer Umsetzung verbundenen Ermessensspielräume
- Erläutern der zu bearbeitenden inhaltlichen Themen
- Aufzeigen der einzelnen Bearbeitungsschritte
- Illustration
- Hinweise auf die Gerichtspraxis



## 4. Was ist **nicht** Gegenstand der Vollzugshilfe ?

- Agrarpolitische und landwirtschaftsrechtliche Fragen
  - z.B. betreffend Direktzahlungen
- Meliorationsrechtliche Fragen
  - z.B. betreffend Erfüllung von Voraussetzungen der DZV oder der SVV
- Konzeptionelle Fragen der Raumplanung
  - z.B. Fragen der Richt- und Nutzungsplanung
- Konzeptionelle Fragen des NHG und seiner Ausführungserlasse
  - Z.B. Methodische oder politische Fragen der Inventarisierung



# 5. Inhaltsübersicht der Vollzugshilfe

## Fokus: Beurteilung von konkreten Vorhaben !

- Zusammenstellung der rechtlichen Grundlagen
- Hinweise auf die moorlandschaftsrechtlichen Grundlagen
- Vorgehen bei der Beurteilung von Bauten und Anlagen in Moorlandschaften:
  1. Moorlandschaftsrechtliche Fragen (NHG / Verordnungen; Kapitel 2):
    - Sind die Gesuchsunterlagen vollständig ?
    - Ist die der Baute/Anlage zu Grunde liegende Nutzung zulässig ?
    - Ist die Baute/Anlage schutzzielverträglich ?
  2. Raumplanungsrechtliche Fragen (Kapitel 3)
  3. Schnittstelle und Hinweise zum Waldrecht (Kapitel 4)
- Hinweise auf die Rechtsprechung (Anhang 1)
- Hinweise auf Literatur und Gesetzgebung (Anhang 2)
- Checkliste als Wegweiser für den Praktiker (Anhang 3)



## 6. Die konkrete Beurteilung von Bauten und Anlagen in Moorlandschaften ....

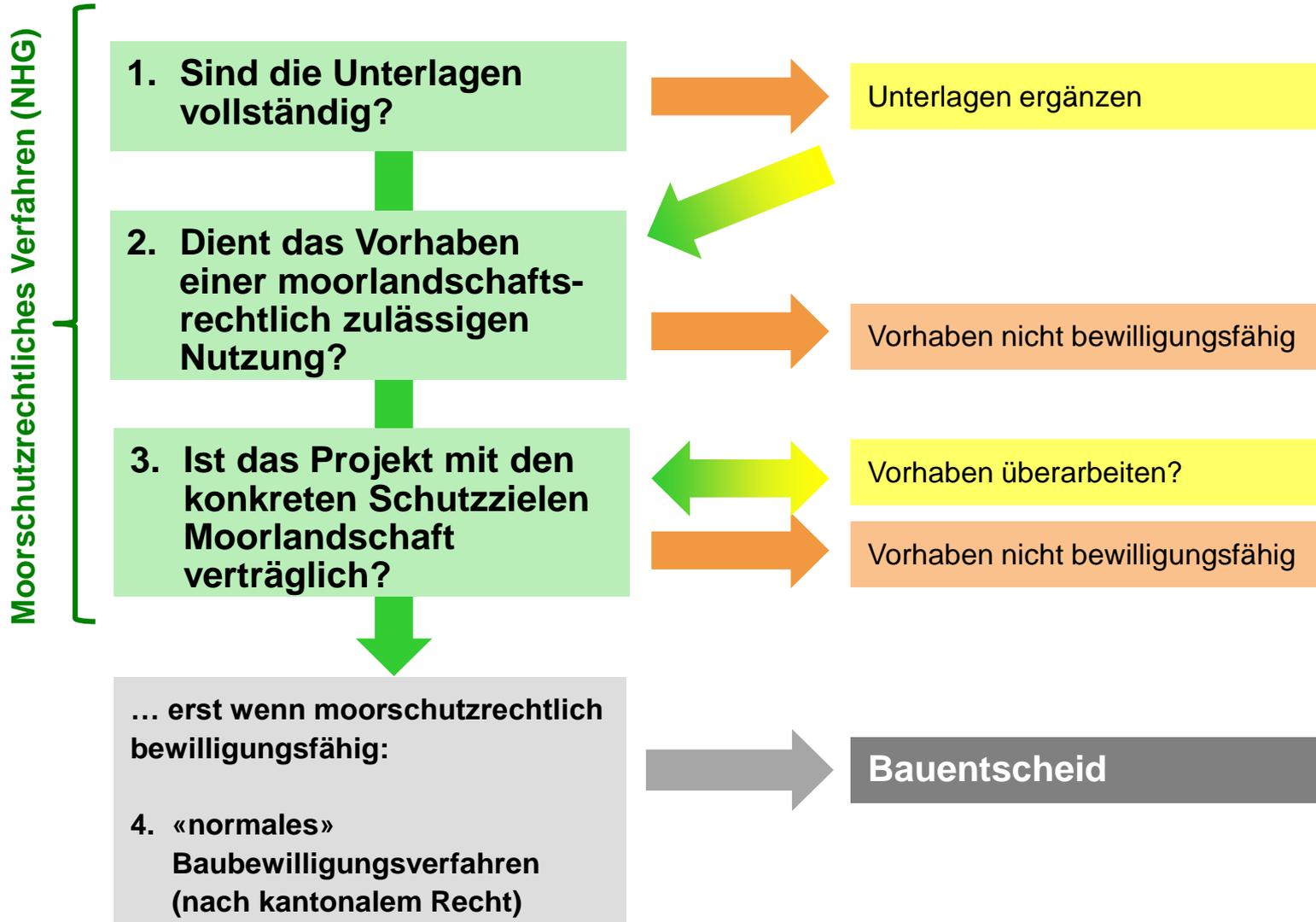
... erfolgt in zwei aufeinanderfolgenden, aber rechtlich verschiedenen Verfahrensschritten:

- a. Die moorlandschaftsrechtliche Beurteilung  
(→ Bundesrecht, BV und NHG)
- b. Die raumplanungs- und baurechtliche Beurteilung  
(→ kantonales Baurecht, kommunale Nutzungsplanung und Bauordnung)



# Wie nutze ich die Vollzugshilfe ?

## Die Beurteilungsschritte





# 1. Schritt: Vollständigkeit der Unterlagen (I)

**Welche Grundlagen müssen konsultiert werden ?**

## ... moorlandschaftsrechtliche Grundlagen des Bundes

- Allgemeine Schutzziele nach Art. 4 Moorlandschaftsverordnung
- Objektbeschreibung des betroffenen Objekts gemäss Anhang 2 zur Moorlandschaftsverordnung
- Referenzlisten (unpublizierte Grundlagen und Umsetzungshilfe, kann bei BAFU oder kant. Fachstelle konsultiert werden)

## ... moorlandschaftsrechtliche Grundlagen der Kantone und Gemeinden

- Spezifische Schutzziele gemäss Schutzverordnung oder -dekret, kant. Sachplan, Nutzungsplanung und Baureglement
- Weitere Grundlagen (z.B. Landschaftsentwicklungskonzept, Richtplan etc.)



# 1. Schritt: Vollständigkeit der Unterlagen (II)

## Was gehört in die Gesuchsunterlagen ?

- Planerische und technische Angaben zur Art und Intensität der Nutzung und zur geplanten Baute oder Anlage
- Visualisierung der geplanten Baute oder Anlage
- Visualisierung Umgebungsgestaltung
- Angaben zu weiteren Auswirkungen wie Erschliessung, Ver- und Entsorgung; Licht, Lärm, Störungen



## 2. Schritt: Prüfung der Zulässigkeit des Zwecks der Baute oder Anlage bzw. der damit verbundenen Nutzung

### Art. 78 Abs. 5 BV, Art. 23d NHG, Art. 5 Moorlandschaftsverordnung:

- Land- und forstwirtschaftliche Nutzung und dafür nötige Infrastrukturen
- Schutz des Menschen vor Naturgefahren

Gemäss parlamentarischer Debatte sind weitere möglich, aber restriktiv, z.B.:

- Landesverteidigung
- Sanfter Tourismus (Besucherlenkung, Pisten, Wege, keine Geländeänderungen, Rodungen etc.)
- Aufrechterhaltung der ML-typischen Besiedlung

➤ **Alles immer nur zulässig unter der Voraussetzung, dass die Schutzzielverträglichkeit gegeben ist (s. nächste Folien)**



### 3. Schritt: Prüfung der Schutzzielverträglichkeit

#### Allgemeines

- Schutzziele umfassen **natürliche** und **kulturlandschaftliche** Aspekte.
- Die Prüfung der Schutzzielverträglichkeit muss bezogen auf die Schutzziele der konkret betroffenen Moorlandschaft erfolgen.





## 3. Schritt: Prüfung der Schutzzielverträglichkeit

### Prüfkriterien

1. Standort
2. Dimensionierung
3. Materialisierung
4. Architektonische und bauliche Gestaltung
5. Integration in die Umgebung; Umgebungsgestaltung
6. Indirekte Auswirkungen



# 3. Schritt: Prüfung der Schutzzielverträglichkeit

## 1 . Standort

- Optimale Eingliederung in die Landschaft (Topografie, Mosaik)
- Übernahme bestehender Siedlungsstrukturen, z.B. der traditionellen Gebäudeabstände in Streusiedlungen
- Die Baute / Anlage darf den Wasser und –Stoffhaushalt der Moore sowie Standorte geschützter/gefährdeter Arten nicht beeinträchtigen
- Die Baute / Anlage darf weder direkt noch indirekt zu zusätzlichen schutzzielwidrigen Störungen führen (z.B. Auerwild)





# 3. Schritt: Prüfung der Schutzzielverträglichkeit

## 2. Dimensionierung und Gestaltung

- Die Dimensionierung muss auf die traditionelle Gebäudetypologie mit ihren Volumina und Proportionen Rücksicht nehmen
- Bei notwendigen Vergrößerung (z.B. aufgrund des Tierschutzgesetzes) optimale Eingliederung durch bauliche Gliederung oder gestalterische Massnahmen
- Traditionelle Dachformen, Giebelrichtungen, bauliche Elemente übernehmen.





## 3. Schritt: Prüfung der Schutzzielverträglichkeit

### 3. Materialisierung

- Bei der Materialwahl sind traditionelle, ortsübliche Materialien zu bevorzugen.
- Das Material für Dacheindeckung und Dachelemente ist besonders sorgfältig auszuwählen.
- Optisch auffällige oder spiegelnde Bauteile sind zu vermeiden Sorgfältige Farbwahl





## 3. Schritt: Prüfung der Schutzzielverträglichkeit

### 4. Architektonische und bauliche Gestaltung

- Soll «traditionell», «ortsüblich» oder «typisch» sein - traditionelle Architektur und Bautypologie ohne optisches «Absetzen»
- Wichtig sind: Grundriss, Proportionen, Dachgestaltung (v.a. Firstausrichtung), Fassaden, Gebäudeöffnungen (Fenster, Türen, Tore).
- Zurückhaltung bei Dachaufbauten und –einschnitten und Balkonen





# 3. Schritt: Prüfung der Schutzzielverträglichkeit

## 5. Integration in die Umgebung; Umgebungsgestaltung

- Minimierung Terrainveränderung, unauffällige Gestaltung von Böschungen
- Begrünung mit standortheimischen Pflanzen. Kaschierung auffälliger Gebäudeteile
- Minimierung befestigter Flächen
- Ortsübliche Zäune und Einfriedungen
- Verzicht auf weiträumige Beleuchtungen





# 3. Schritt: Prüfung der Schutzzielverträglichkeit

## 6. Erschliessungen und indirekte Auswirkungen

Zu beurteilen sind:

- Linienführung: Anpassung an das bestehende Wegnetz und an das Relief.
- Minimale Dimensionierung und Ausbaustandard (Länge, Breite, Belag)
- Betrieb (Fahrregelungen und –verbote)
- Versorgung und Entsorgung (z.B. Energie)
- Störungen (Drittnutzungen, Fremdverkehr)





# Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihr Engagement für unsere Moorlandschaften !

